

Name der Gesellschaft
Iserlohner Gas=Actien=Gesellschaft.

会社名
イザローン・ガス株式会社

認可年月日
1858.03.15.

業種
ガス

掲載文献等
Extra=Beiblatt zum 16.Stück des Amtsblattes der Regierung
zu Arnberg, Jg.1858, SS.189-203.

ファイル名
18580315IGAG_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 16. Stücke des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Arnsberg, den 17. April 1858.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 9. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Hferlohner Gas Actiengesellschaft,“ mit dem Sitze zu Hferlohn, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, genehmigen und deren, in der zurückersolgenden notariellen Urkunde vom 8. November v. J. verlautbartes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

N. 178
Hferloher
Gas-Actien-
Gesellschaft.

Berlin, den 15. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(gez.) Prinz von Preußen.

(888.) von der Seydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 25. März 1858.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Seydt.

Ausfertigung.

IV. 2968.

Verhandelt Iserlohn, am achten November Achtzehnhundert
sieben und fünfzig.

Vor mir Carl August Schuchart Königlich Preussischem Notar im Be-
zirk des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm, wohnhaft zu Iserlohn, er-
schienen heute von Person bekannt:

- 1) der Herr Justizrath Ludwig Nohl,
- 2) der Herr Kaufmann Friedrich Peters,
- 3) der Herr Buchhändler Julius Baedeker

sämmtlich hier wohnhaft,

welche die Aufnahme einer Notariatsurkunde beantragten. Da rücksichtlich deren
Dispositionsfähigkeit kein Bedenken obwaltete, so gaben Comparenten in Gegen-
wart der zugezogenen Instrumentszeugen, nämlich:

- 1) des Fabrikarbeiters Julius Friesendorf,
- 2) des Fabrikarbeiters Carl Röminger,

beide hier wohnhaft,

welche mit dem Notar versichern:

daß ihnen, Notar und Zeugen, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche
von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den bekannten Paragraphen
fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Nota-
riats Instrumenten vom ersten Juli Eintausend Achtzehnhundert fünf und vierzig
anschlüssen.

nachstehende Erklärung mit der Bitte zum notariellen Protocolle, davon eine legale
Ausfertigung den Comparenten zu ertheilen:

Durch notariellen Vertrag vom achtzehnten November Eintausend Acht-
hundert sechs und fünfzig unter Nummer Zweihundert zwölf des Notariats Regi-
sters des hiesigen Königl. Notars Carl August Schuchart pro Eintausend
Achtzehnhundert sechs und fünfzig ist hieselbst eine Actiengesellschaft unter dem Namen:

„Iserlohner Gas-Actien-Gesellschaft,“

behufs der im Artikel Eins der im gedachten Vertrage ertheilten Gesellschaftsstatu-
ten angegebenen Zwecke errichtet worden, und ist unter den transitorischen Bestim-
mungen unter Artikel Vierzig dieses Vertrags dem Justizrath Ludwig Nohl,
Kaufmann Friedrich Peters und Buchhändler Julius Baedeker die Vollmacht
ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der gedachten Actien-Gesellschaft nachzu-
suchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben an-
zunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreibt oder empfehlen wird.

Auf den Grund dieses Auftrags und dieser Vollmacht haben wir nach Maßgabe der Bestimmungen der Staats-Regierung das Statut der Gesellschaft definitiv festgestellt, wie folgt:

S t a t u t der Iserlohner Gas-Actien-Gesellschaft.

E r s t e r T i t e l.

Artikel Eins.

Bildung, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung ist unter den oben bezeichneten und den sich später betheiligenden Personen eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen:

„Iserlohner Gas-Actien-Gesellschaft,“
mit dem Domicil in der Stadt Iserlohn gebildet.

Artikel Zwei.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Gas zu bereiten und zu verkaufen und in der Stadtgemeinde Iserlohn umherzuleiten.

Artikel (3.) Drei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf vierzig Jahre bestimmt. Eine Verlängerung dieser Dauer kann ohne landesherrliche Genehmigung nicht erfolgen.

Z w e i t e r T i t e l.

Artikel (4.) Vier.

Grundcapital, Actien, Actionäre.

Das Grundcapital der Gesellschaft wird durch Actien von je Einhundert Thalern gebildet, und ist auf Siebenzig Tausend Thaler festgesetzt.

Artikel (5.) Fünf.

Die Actien werden auf bestimmte Inhaber ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet und von den Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben.

Die Actien werden in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen, welches ebenso, wie die Actien, Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Actionäre ergeben muß. Das Actienbuch, in welches die ursprüngliche Ausgabe, so wie die künftige Uebertragung der Actie eingetragen wird, weist der Gesellschaft gegenüber den Inhaber der Actie nach.

Artikel (6.) Sech.

Die Uebertragung einer Actie, erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Cedenten, welche mit der Actie dem Vorstande vorgelegt wird; die Uebertragung wird sowohl auf der Actie selbst als auch im Actienbuche von dem Vorstande vermerkt. Zu dem Vermerke ist die Unterschrift von zwei Vorstandsgliedern erforderlich. cf. Artikel (20.) Zwanzig.

Die Actien werden nach dem Formular A. ausgefertigt, jedoch nur nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages, gegen Ueberreichung sämtlicher Interimsquittungen, welche nach dem Formular B. ertheilt werden, ausgehändigt.

Die ertheilten Interimsquittungen können durch schriftliche Erklärung einem Andern, jedoch nur unter den im §. dreizehn des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig festgesetzten Bedingungen übertragen werden.

Die Wichtigkeit der Unterschrift des Cessionsvermerks der Actien und Interimsquittungen zu prüfen, ist der Vorstand zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wenn das Eigenthum von Actien oder Interimsquittungen in anderer Weise als im Wege der Cession an dritte Personen übertragen wird, so ist solches in gerichtlicher oder notarieller Form dem Vorstande nachzuweisen.

Bei derartigen Eigenthumsveränderungen ist der Vermerk der Uebertragung sowohl auf der Actie selbst, als auch im Actienbuche von zwei Vorstandsgliedern zu unterzeichnen.

Artikel Sieben.

Die Actienbeträge werden in Raten von zehn Procent eingezahlt, und zwar innerhalb vierzehn Tagen nach einer von dem Vorstande in den im Artikel Zwölf bezeichneten Blättern erlassenen Aufforderung.

Artikel Acht.

Jeder Actionär, welcher nach Verlauf von vierzehn Tagen, nach einer abermaligen, in den Artikel Zwölf bezeichneten Blättern zu erlassenden Aufforderung nicht sofort Zahlung leistet, muß vom Tage der Bekanntmachung der zweiten Aufforderung ab Verzugszinsen mit fünf Procent zahlen, und soll durch gerichtliche Klage zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden. Dem Vorstande steht jedoch das Recht zu, statt dessen den säumigen Zahler seiner durch die Zeichnung erworbenen Rechte und Ansprüche auf den Empfang von Actien, und seiner etwa eingezahlten Geldbeträge für verlustig zu erklären.

An Stelle der erloschenen Actien können neue Zeichnungen angenommen werden.

Die Nummern der erloschenen Actien müssen jedoch öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel Neun.

Die Actionäre haften stets nur bis zum Nominalbetrage ihrer Actien, und für die etwa fälligen Zinszahlungen, nach Artikel Acht.

Artikel Zehn.

Die Mortification angeblich verlorener oder vernichteter Interimsquittungen oder Actien geschieht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

An Stelle der rechtskräftig für amortisirt erklärten Actien oder Interimsquittungen werden nach Eintragung des Datums des rechtskräftigen Urtheils in das Actienbuch neue Documente ausgefertigt.

Verlorene oder vernichtete Dividendenscheine können nicht mortificirt werden; es soll jedoch Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgetommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Artikel Elf.

Jeder Actionär nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie, so weit es sich um sein Verhältniß zur Gesellschaft handelt, seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu Iserlohn. Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in Iserlohn wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an das daselbst belegene, von ihm zu bezeichnende Haus, nach Maßgabe der Paragraphen Zwanzig und Ein und zwanzig, Titel sieben, Theil Eins der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses, auf dem Bureau des Bürgermeisters zu Iserlohn.

Artikel Zwölf.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen an die Actionäre erfolgen durch Insertion in den zu Iserlohn erscheinenden Localblättern: dem Iserlohner Wochenblatt und dem Iserlohner Kreisblatt, sowie der zu Dortmund erscheinenden westphälischen Zeitung, und haben dann die Wirkung specieller, schriftlicher Einladung oder Bekanntmachung.

Bei Eingehung eines der Gesellschaftsblätter erfolgt die Wahl des Ersatzblattes durch den Vorstand, und es genügen bis zur Neuwahl die Bekanntmachungen in den übrig gebliebenen Blättern. Der Königlichen Regierung steht jeder Zeit eine Aenderung der Gesellschaftsblätter zu.

Sollte eines dieser Blätter eingehen oder durch Verfügung der Königlichen

Regierung eine Aenderung der Gesellschaftsblätter bestimmt werden, so muß diese Aenderung von dem Vorstande in den übrigen dieser Blätter und durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht werden.

D r i t t e r T i t e l .

Artikel Dreizehn.

Von dem Vorstande.

Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand von drei Mitgliedern vertreten. Die Namen der Vorstandsmitglieder werden durch die im Artikel Zwölf erwähnten Blätter bekannt gemacht.

Artikel Vierzehn.

Die Geschäftsführung des Vorstandes besteht in dem Ankaufe und Verkaufe der Materialien, in der Ueberwachung des ganzen Betriebes, in der Instandhaltung der Gebäude und Utensilien, in der Führung kaufmännischer Bücher, Ausschreibung der Generalversammlungen, Einziehung der Activa und Vertheilung der Dividenden, überhaupt in der Verwaltung des Activ- und Passivvermögens der Gesellschaft.

Artikel Fünfzehn.

Der Vorstand ist der Repräsentant der Gesellschaft, er vertritt dieselbe in allen Beziehungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, er versieht die Oberleitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statutes und nach Maafgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrationshandlungen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtsame, welche nicht über Zehntausend Thaler betragen und andere Sachen, welche zum Geschäftsbetriebe erforderlich sind, zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen, Capitalien, Rauffchillinge und andere Activforderungen einzuziehen, zu erheben und darüber zu quittiren, Hypothekenlöschungen zu bewilligen, die erforderlichen Beamten, Gehülften und Arbeiter anzustellen, zu suspendiren und zu entlassen, deren Besoldung und insbesondere die Caution für die die Casse führenden Beamten festzustellen und Dienstinstructionen zu erlassen.

Der Vorstand beschließt überhaupt selbstständig über alle Gegenstände, welche nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

So wie derselbe selbst handelt und unterhandelt, Proceffe bei den Gerichten führen, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Artikel Sechszehn.

Zur Leitung der Gasanstalt wird von dem Vorstande ein Betriebsbeamter gewählt und denselben von dem Vorstande eine besondere Instruction erteilt.

Die Wahl desselben und die ihm erteilte Instruction bedürfen der Genehmigung der Königlichcn Regierung.

Der Name dieses technischen Dirigenten wird in den Artikel Zwölf benannten Blättern bekannt gemacht.

Seine Functionen bestehen in der Leitung der Fabrication, Prüfung der Materialien, Beaufsichtigung des Arbeiter-Personals, sowie der Gebäude und Betriebs-Apparate und Auslohnung der Arbeiter.

Für Krankheits- oder Behinderungsfälle des Betriebsbeamten überträgt der Vorstand einem Stellvertreter provisorisch dessen Function, macht der Regierung hiervon Anzeige, deren Genehmigung dazu erforderlich ist, und gibt auch dem Publicum durch die Gesellschaftsblätter davon Nachricht.

Der Betriebsbeamte kann von dem Vorstande wegen grober Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen suspendirt, auch aus den angegebenen oder anderen Gründen entlassen werden. Mit der Entlassung erlöschen alle ihm vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Befoldung, Entschädigung, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst. Auf diese Folgen der Entlassung des Betriebsbeamten ist in dem mit demselben abzuschließenden Vertrage ausdrücklich zu verweisen.

Artikel Siebenzehn.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Mühewaltung zusammen eine Lantime von fünf Procent von dem, sich beim Jahresabschluss herausstellenden Reingewinn des Geschäfts, mindestens aber von Sechshundert Thaler jährlich.

Abändernde Bestimmungen bleiben der Generalversammlung vorbehalten. Baare Auslagen werden besonders vergütet.

Artikel Achtzehn.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der ordentlichen General-Versammlung, nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Actionäre, auf je drei Jahre. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei dem ersten Scrutinium nicht erreicht, so erfolgt die Abstimmung über diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei alsdann eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der erste Gesellschaftsvorstand besteht aus dem Justizrath Ludwig Nohl

zu Iferlohn, Kaufmann Friedrich Peters daselbst, Buchhändler Julius Baedeker daselbst und fungirt bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung des Jahres Eintausend Acht Hundert acht und fünfzig. (Artikel Neun und zwanzig) An diesem Tage scheidet ein Mitglied durch's Loos aus.

In der ordentlichen Generalversammlung des Jahres Eintausend Acht Hundert neun und fünfzig scheidet ein zweites Mitglied dieses ersten Vorstandes durch's Loos aus, und in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres Eintausend Acht Hundert sechs zig scheidet das noch übrig gebliebene dritte Mitglied dieses ersten Vorstandes aus. Vom Jahre Achte Hundert sechs zig an bestimmt das Dienstalter die Reihenfolge des Ausscheidens. Für jedes ausscheidende Mitglied ist in der Generalversammlung ein neues Mitglied zu wählen, jedoch ist das ausscheidende Mitglied wieder wählbar.

Auf Grund des gerichtlichen oder notariellen Wahlprotocolls wird von dem Gericht oder Notar ein Attest ausfertigt, und durch dasselbe die Legitimation des Vorstandes geführt. Der Vorstand hat die Befugniß, zur Ausführung besonderer Geschäfte eines oder mehrere seiner Mitglieder zu delegiren. Er bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Special-Vollmacht, auch selbst nicht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei den gewöhnlichen Mandatsverhältnissen voraussetzen.

Artikel Neunzehn.

Die Vorstandsmitglieder versammeln sich regelmäßig einmal jeden Monat auf dem Bureau der Gesellschaft. Außerordentliche Versammlungen des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vorstandes zu jeder Zeit unter Angabe des Zweckes gültig einberufen.

Die Vorstandsbeschlüsse werden protocollirt und müssen von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

Erledigt sich die Stelle eines Vorstandsmitgliedes in außerordentlicher Weise, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen beiden Mitgliedern aus den Actionären besetzt. Können sich die beiden Vorstandsmitglieder über die zu wählende Person nicht einigen, so entscheidet das Loos zwischen den von beiden vorgeschlagenen Personen.

Der Vorstand hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht.

Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Vorstandes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen, welchen es vertritt aufgehört haben würden.

Auch über jede provisorische Wahl eines Vorstandsmitgliedes wird ein

gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen, und die Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Jedes Vorstandsmitglied, sowie der Betriebs-Dirigent müssen während der Dauer ihrer Functionen, jeder sechs Actien der Hferlochner Gas-Actiengesellschaft, oder sechshundert Thaler in inländischen courshabenden Staatspapieren in der Gesellschaftscasse als Caution deponiren.

Artikel Zwanzig.

Die Correspondenzen und Wechsel, so wie ähnliche Verwaltungsacte sind stets von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

Vierter Titel.

Artikel Ein und zwanzig.

Von den Generalversammlungen.

Die Generalversammlung, welche die Gesamtheit der Actionäre repräsentirt, wird stets am Siege der Gesellschaft abgehalten.

Artikel Zwei und zwanzig.

Der Besitz von zwei bis fünf Actien gibt eine Stimme, sechs bis fünfzehn Actien geben zwei Stimmen, sechszehn Actien und mehr geben drei Stimmen.

Artikel Drei und zwanzig.

Jeder stimmfähige Actionär kann sich durch einen andern, von ihm mit gerichtlicher, notarieller oder von der Ortsbehörde beglaubigter Vollmacht versehenen Actionär vertreten lassen.

Bei einer Abstimmung kann Niemand im Ganzen mehr als zwölf Stimmen auf sich vereinigen.

Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere Vormündete durch ihre Vormünder oder Curatoren repräsentirt, auch wenn Letztere nicht Actionäre sind. Procuratrer einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Mitglieder der Firma insofern sie durch gerichtlichen oder notariellen Act ihre Beglaubigung beibringen.

Artikel Vier und zwanzig.

Alljährlich am letzten Dienstage des Monats Junius und wenn dieser ein allgemeiner Feiertag ist, am nächstfolgenden Werktag, findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden unter Angabe des Zwecks

von dem Vorstände entweder auf eigenen Beschluß oder auf den bei ihm gestellten Antrag von Actionären, welche zusammen mindestens sechzig Actien besitzen, berufen.

Artikel Fünf und zwanzig.

Die regelmäßigen, wie die außerordentlichen Generalversammlungen beruft der Vorstand mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im Artikel zwölf erwähnten Blätter.

Diese Bekanntmachungen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden.

Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen wird der Gegenstand der Verathung im Allgemeinen angegeben.

Artikel Sechs und zwanzig.

Vorbehaltlich der in den Artikeln Fünf und dreißig und Sieben und dreißig enthaltenen Bestimmungen vollbringen sich alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Wer von den Actionären bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessen ungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Artikel Sieben und zwanzig.

In den Generalversammlungen präsidiert das im Lebensalter älteste Mitglied des Vorstandes, im Falle der Verhinderung desselben das im Lebensalter folgende Mitglied. Der Vorsitzende ernennt die in der Versammlung erforderlichen Stimmzähler.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Art verhandelt:

- a. Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahrs insbesondere;
- b. etwaige Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- c. Verathung und Beschlußnahme über die Anträge des Vorstandes, sowie über die Anträge einzelner Actionäre. Letztere müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Vorstände schriftlich eingereicht werden.
- d. Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft auf deren Bureau zu vergleichen.

Die Commissarien erstatten darüber in der nächsten Generalversammlung Bericht, welche über die Decharge der Rechnung beschließt.

Die Beschlussfassung über Aufnahme von Anleihen steht allein nur der Generalversammlung zu. Es muß dieser Gegenstand der Berathung in der Einladung besonders angegeben seyn, und es bedarf der Beschluß selbst der Genehmigung des Handelsministeriums.

Artikel Acht und zwanzig.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Actionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

Artikel Neun und zwanzig.

Alle Protocolle der Generalversammlungen müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden und drei anwesenden Actionären vollzogen werden.

F ü n f t e r T i t e l

Artikel Dreißig.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Im Mai jeden Jahres wird von dem Vorstande eine vollständige Aufstellung der Activa und Passiva der Gesellschaft gemacht und in das dazu bestimmte Buch der Gesellschaft eingetragen. Bei Aufstellung der Activa werden die Preise der Rohstoffe, Materialvorräthe und Fabricate nach dem niedrigsten laufenden Werthe berechnet. Von dem Werthe der Immobilien werden jährlich zwei Procent, von dem Werthe der Mobilien jährlich vier Procent abgeschrieben.

Die Aufstellung der Bilanz wird mit den Belegen vierzehn Tage vor der im Juni stattfindenden ordentlichen Generalversammlung, der im Artikel Sieben und zwanzig sub d. erwähnten Commission zur Prüfung vorgelegt.

Artikel Ein und dreißig.

Bei Feststellung der Bilanz bildet der Ueberschuß der Activa über die Passiva den Reingewinn, und wird diese Bilanz in den Artikel Zwölf erwähnten Blättern bekannt gemacht.

Artikel Zwei und dreißig.

Zur Bildung des Reservefonds sind vor Abzug der Tantieme (Artikel Siebenzehn) und vor Vertheilung der Dividende, zehn Procent des Reingewinns abzuziehen.

Der Reservefonds muß bis auf mindestens zehn Procent des eingezahlten Actiencapitals angesammelt werden.

Artikel Drei und dreißig.

Der sich beim Jahresabschluß ergebende Reingewinn wird als Dividende unter die Actionäre vertheilt und auf dem Bureau der Gesellschaft gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Artikel Vier und dreißig.

Die Dividenden verzähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Tage der Fälligkeit ab.

S e c h s t e r T i t e l.

Artikel Fünf und dreißig.

Auflösung der Gesellschaft und Statuts-Änderungen.

Die Auflösung der Gesellschaft findet außer den Fällen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann statt, wenn solche von einer Anzahl Actionäre, welche drei Viertel sämtlicher Actien repräsentiren, in einer ausdrücklich dazu berufenen Generalversammlung beschlossen wird.

Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel Sechs und dreißig.

Diese Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Liquidatoren. Sie ernennt letztere und bestimmt deren Befugnisse.

Artikel Sieben und dreißig.

Beschlüsse über Statuts-Änderungen, Erhöhung des Grundcapitals und über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft können nur dann gültig gefaßt werden, wenn der Zweck der Berathung bei der Einladung ausdrücklich bekannt gemacht ist, und erfordern jedesmal eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Actionäre. Sie bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

S i e b e n t e r T i t e l.

Artikel Acht und dreißig.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft sollen durch zwei, von den Parteien zu erwählende, in dem Regierungsbezirk Arnberg wohnende Schiedsrichter geschlichtet werden. Der Rechtsweg, desgleichen die Rechtsmittel gegen die ergangenen schiedsrichterlichen Sprüche sind ausgeschlossen; die Fälle der Nichtigkeit, nach §§. Einhundert zwei und siebenzig u. ff. Theil Eins Titel Zwei der Allgemeinen Gerichtsordnung ausgenommen.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Landrath des Kreises Iserlohn, oder wenn dieser selbst Actionär ist, der erste, eventuell der zweite Kreisdeputirte einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist.

Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmanns.

Achter Titel.

Artikel Neun und dreißig.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur den Vorstand, die Generalversammlung und die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, und ihren Verhandlungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücke der Gesellschaft Einsicht nehmen, sowie endlich die Kassen und Anstalten revidiren.

Anlage A.

Nro.

Actie der Iserlohner Gasactien-Gesellschaft über Einhundert Thaler.

Der hat den Betrag der Actie mit Einhundert Thalern an die Kasse der Iserlohner Gasactien-Gesellschaft baar entrichtet, und hat auf Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unterm Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Dieser Actie sind Dividenden-Coupons für fünf Jahre beigefügt.

Iserlohn, den

Der Vorstand der Iserlohner Gas-Actien-Gesellschaft.

Anlage B.

Interimsquittung.

Nro.

Der hat auf die von ihm gezeichneten

Actien zur Iferlohrner Gas-Actien-Gesellschaft als . . . Procent Einzahlung
die Summe von gezahlt.

Iferlohn, den

Der Vorstand der Iferlohrner Gas-Actien-Gesellschaft,
(zwei Unterschriften).

Anlage C.

Dividendenschein.

Der Iferlohrner Gas-Actien Gesellschaft zu der Actie No.

Inhaber empfängt am 1. Juli 18 . . . gegen diesen Schein an der Casse
der Iferlohrner Gasactien Gesellschaft die dem Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-
Statut gemäß ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18 . . . bis 18 . . .

Iferlohn, den

Der Vorstand der Iferlohrner Gas-Actien-Gesellschaft.

A n m e r k u n g.

Diese Dividende verzährt nach Artikel 34. des Statuts in fünf Jahren
vom Tage der Fälligkeit an.

Vorstehender Act ist hierauf den Herren Comparenten laut vorgelesen und
von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Ludwig Nohl.

Julius Baedeker.

Friedrich Peters.

Wir Notar und Zeugen attestiren, daß vorstehende Verhandlung, so wie
solche niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß solche den Betheiligten in unserer
Gegenwart laut vorgelesen und von denselben genehmigt und eigenhändig unter-
schrieben ist.

Carl August Schuchart, Notar.

Julius Friesendorf.

Carl Römiger.

Bestehende in das Register unter No. 166 des Jahres Achtzehnhundert sieben und fünfzig eingetragene Verhandlung wird hierdurch für die Iferlohner G. u. A. Aktien Gesellschaft zu Händen des Herrn Justiz-Raths Nohl hiersebst ausgefertigt.

Iferlohn, wie oben.

Carl August Schuchardt,
Notar.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

An die Stelle des einem anderweiten Aufse folgenden bisherigen Pfarrverwesers A. Borberg ist der bisherige Hülfsgeistliche Friedrich Robert Schneider zu Sögter zum Pfarverweser an der evangelischen Gemeinde zu Lippspringe, Diocese Baderborn, ernannt worden.

N. 179.
Personal-
Chronik.

Münster, den 27. März 1858.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. will Ich hierdurch nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerks-Gesellen aus den Niederlanden unter den in der Ordre vom 14. October 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie, der Minister des Innern, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

N. 180.
Zulassung jüdi-
scher Hand-
werks-Gesellen
aus den Nie-
derlanden zur
Arbeit als Ge-
sellen bei in-
ländischen
Meistern.

Berlin, den 20. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Prinz von Preußen,

(gez.) von Manteuffel. von Westphalen.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die in demselben erwähnte Allerhöchste Ordre vom 14. October 1838 sich in der Gesetz-Sammlung pro 1838 Seite 503 findet.

Arnberg, den 16. April 1858.